

# BDO Legal News Gesundheitswirtschaft

Nr.1 | Januar 2024 | [www.bdolegal.de](http://www.bdolegal.de)

## Inhalt

### Abrechnung von Covid-Testungen als Wahlleistungen im Fokus

Nach Beginn der Corona-Pandemie wurde u.a. ein Zusatzentgelt für Testungen auf das Coronavirus SARS-CoV-2 im Krankenhaus eingeführt. Derzeit machen mehrere private Krankenversicherer vermehrt Rückforderungsansprüche für wahlärztliche Leistungen bei Covid-Testungen geltend. Dabei geht es insbesondere um die Frage, ob die Corona-Testungen als wahlärztliche Leistung im Sinne des § 17 KHEntgG neben dem Zusatzentgelt nach § 26 Abs. 2 KHG abrechenbar sind.

### Erleichterungen für Hausärzte geplant

Unter dem wachsenden Druck der Vertragsärzte, von denen zuletzt viele für Tage ihre Praxen schlossen, hat Bundesgesundheitsminister Lauterbach Anfang Januar dieses Jahres eine „Entökonomisierung“ der Hausarztpraxen angekündigt. Wesentlicher Bestandteil der Pläne ist der Wegfall der Budgetierung. Dieses Vorhaben findet sich bereits im Koalitionsvertrag der Regierung wieder, wurde aber bislang nicht in Angriff genommen.

### Vermittlung ärztlicher Behandlungsleistungen darf mit Rabatten beworben werden

Nach den Grundsätzen der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) ist die Preiswerbung durch Ärztinnen und Ärzte für ärztliche Leistungen grundsätzlich verboten. Wie es sich allerdings auswirkt, wenn ein Leistungsvermittler zwischen Arzt und Patient geschaltet wird, der selbst mit Rabatten wirbt, hatte das OLG Frankfurt zu entscheiden (Urteil vom 09.11.2023, Az. 6 U 82/23).

---

### Über BDO LEGAL

Auf Grund der Kooperation mit der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist BDO LEGAL in der einzigartigen Position, Ihnen rechtliche Beratung in enger Zusammenarbeit mit Experten aus den Bereichen der Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung und Advisory anbieten zu können.

Durch unsere kooperative Verbindung auch zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen können wir unseren Mandanten dabei für jedes Land und jeden Markt maßgeschneiderte Lösungen anbieten bzw. vermitteln.

Wir von BDO LEGAL sind für unsere Mandanten nicht nur externe Berater, sondern stehen Ihnen als strategischer Partner bei der Steuerung und Umsetzung nationaler und internationaler Projekte zur Seite.

## Abrechnung von Covid-Testungen als Wahlleistungen im Fokus



**Dr. Marc Anschlag, LL.M.**  
Rechtsanwalt  
Tel.: +49 221 97357-306  
[marc.anschlag@bdolegal.de](mailto:marc.anschlag@bdolegal.de)

Nach Beginn der Corona-Pandemie wurde u. a. ein Zusatzentgelt für Testungen auf das Coronavirus SARS-CoV-2 im Krankenhaus eingeführt. Derzeit machen mehrere private Krankenversicherer vermehrt Rückforderungsansprüche für wahlärztliche Leistungen bei Covid-Testungen geltend. Dabei geht es insbesondere um die Frage, ob die Coronatestungen als wahlärztliche Leistung im Sinne des § 17 KHEntgG neben dem Zusatzentgelt nach § 26 Abs. 2 KHG abrechenbar sind. Was ist da dran?

### Grundsätze

Gemäß § 17 Abs. 1 KHEntgG dürfen neben den Entgelten für die voll- und teilstationäre Behandlung andere als die allgemeinen Krankenhausleistungen als Wahlleistungen gesondert berechnet werden, wenn die allgemeinen Krankenhausleistungen durch die Wahlleistungen nicht beeinträchtigt werden und die gesonderte Berechnung mit dem Krankenhaus vereinbart ist.

Es stellt sich die Frage, ob es sich um Wahlleistungen oder allgemeine Krankenhausleistungen handelt und ob § 26 Abs. 2 KHG eine Sperrwirkung für weitere Abrechnungen entfaltet.

### Erläuterungen durch das BMG

Angesichts der aufkeimenden Diskussion hatte das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) unter Hinzuziehung des Verbandes der Privaten Krankenversicherung und der DKG-Geschäftsstelle seinerzeit bereits im Juni 2021 Erläuterungen zur Kostenerstattung der Corona-Tests bzw. zur Möglichkeit der Abrechnung von Coronatestungen als wahlärztliche Leistung veröffentlicht. Auch wenn diese rechtlich für eine gerichtliche Entscheidung nicht bindend sind, geben diese doch einen guten Anhalt für die Beurteilung, da diese sich im Rahmen der Systematik bei wahlärztlichen Leistungen halten.

In den Erläuterungen stellt das BMG klar, dass Coronatestungen im Zusammenhang mit der jeweiligen Krankenhausbehandlung grundsätzlich als wahlärztliche Leistung erbracht werden können, wenn mit dem Patienten eine ordnungsgemäße Wahlleistungsvereinbarung geschlossen wurde. In diesem Fall sei die Berechnung wahlärztlicher Leistungen für die Coronatestungen neben der Abrechnung des Zusatzentgeltes für die allgemeinen Krankenhausleistungen nach § 26 Abs. 2 KHG möglich. Der Gesetzgeber habe keinen Ausschluss der Möglichkeit vorgesehen, neben den allgemeinen Krankenhausleistungen auch Wahlleistungen zu erbringen und abzurechnen.

Lediglich routinemäßig durchgeführte Coronatestungen seien nicht ohne weiteres als ärztliche Wahlleistung abrechenbar, z. B. aufgrund einer allgemeinen Anordnung der Krankenhausleitung für alle Patienten und Patienten einer bestimmten Patientengruppe. In dem Fall würde diese Coronatestung nicht individuell für bestimmte Patienten erbracht bzw. veranlasst. Diese Testungen seien daher nicht als wahlärztliche Leistung berechnungsfähig.

Das BMG empfiehlt in Fällen der routinemäßigen Anordnung von Coronatestungen (z. B. standardmäßig im Rahmen der Patientenaufnahme zur stationären Behandlung), das Labor und den Patienten darüber zu informieren, ob die Testung aufgrund einer allgemeinen Anordnung des Krankenhauses erfolgt oder individuell ärztlich für den jeweiligen Patienten veranlasst worden ist und dies zu dokumentieren. Zusätzlich sei es zweckmäßig, in der Rechnung neben dem Datum der Probeentnahme auch die Uhrzeit der Probeentnahme zu dokumentieren. Mit Hilfe dieser Angaben könne geprüft werden, inwieweit eine formal ordnungsgemäße Wahlleistung vorgelegen habe.

Erstinstanzliche Entscheidungen stützen diese Auffassung (z.B. AG Hamburg-Altona, Urteil vom 11.07.2023, Az. 318b C 65/22).

Im Fall einer präventiven Routinetestung sieht auch das VG Stuttgart (Urteil vom 05.08.2021, Az. 12 K 123/21) keine wahlärztliche, sondern eine nicht gesondert berechenbare allgemeine Krankenhausleistung.

#### Fazit

Die pauschale Auffassung, Covid-Testungen könnten nicht als Wahlleistungen abgerechnet werden, wird nicht durch die gesetzlichen Regelungen gestützt. Die differenzierte Auffassung des BMG verdient hingegen Zustimmung. Eine präventive Coronatestung kann durch einen Patienten nicht ausgewählt werden. Vielmehr wird diese standardmäßig durchgeführt, und zwar standardmäßig durch Anweisung des Krankenhauses zum Schutz anderer Patienten und des Personals. Zum Nachhalt, ob die Testungen routinemäßig auf Anweisung oder individuell im Behandlungsprozedere durchgeführt wurden, bedarf es einer entsprechenden Dokumentation. In dem Fall kann die Individualleistung im Prozess belegt werden. In jedem Fall müssen die weiteren Voraussetzungen ordnungsgemäßer Wahlleistungsvereinbarung eingehalten sein, damit die Leistungen auch abgerechnet werden können.



## Erleichterungen für Hausärzte geplant



**Christiane Brockerhoff**  
Rechtsanwältin  
Tel.: +49 221 97357-151  
[christiane.brockerhoff@bdolegal.de](mailto:christiane.brockerhoff@bdolegal.de)

Unter dem wachsenden Druck der Vertragsärzte, von denen zuletzt viele für Tage ihre Praxen schlossen, hat Bundesgesundheitsminister Lauterbach Anfang Januar dieses Jahres eine „Entökonomisierung“ der Hausarztpraxen angekündigt. Wesentlicher Bestandteil der Pläne ist der Wegfall der Budgetierung. Dieses Vorhaben findet sich bereits im Koalitionsvertrag der Regierung wieder, wurde aber bislang nicht in Angriff genommen.

Werden die Honorarobergrenzen abgeschafft, können künftig sämtliche erbrachten Leistungen vergütet werden. Dies soll allerdings nur für Hausärzte gelten. D. h. Fachärzte werden von den Reformplänen ausgenommen. Für sie bleibt es somit bei der Budgetierung. Anders als bei Kinderärzten, für die es ohnehin seit 2023 keine Budgetierung mehr gibt. Des Weiteren sollen die Praxen spürbare Entlastungen erfahren durch ein „Zurückfahren“ der Arzneimittelregresse, das elektronische Rezept, die elektronische Patientenakte und die telefonische Krankenschreibung. Auch der für die Abrechnung mit den Kostenträgern erforderliche sogenannte Quartalschein soll abgeschafft und durch eine Jahrespauschale ersetzt werden. Zudem soll der Bereich der Telemedizin weiter ausgebaut werden. Von diesen Maßnahmen verspricht sich das Bundesgesundheitsministerium weniger volle Wartezimmer und mehr Zeit für Behandlungen. Dazu wurde vor wenigen Tagen erst eine überarbeitete Fassung des Entwurfs zum Gesundheitsversorgungstärkungsgesetz I (GVSG) vorgelegt, der die Entbudgetierung der ambulanten hausärztlichen Versorgung vorsieht. Andere erwartete Regelungen, wie die angekündigten Vorhalte- und Jahrespauschalen, fehlen noch.

### Kritik von allen Seiten

Der Virchowbund, der nicht nur die Interessen der Haus-, sondern auch die der Fachärzte vertritt, und die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) etwa zeigen sich enttäuscht. Kritisiert wird, dass mit dieser einseitigen Regelung ein Keil zwischen Haus- und Fachärzten getrieben werde, der einem fairen Miteinander kaum zuträglich sei. Es ist gar die Rede davon, dass die Pläne des Bundesgesundheitsministers zu einem vollständigen Umbau des Gesundheitssystems führten und es eine fachärztliche Grundversorgung im bisherigen Umfang dann nicht mehr geben werde. Folglich bleibt es hier bei der Forderung, die Budgetierung auch für die Fachärzte aufzuheben, und weitere Protestaktionen werden nicht ausgeschlossen. Vom Bundesgesundheitsministerium heißt es dazu bisher, dass die Fachärzteschaft finanziell besser ausgestattet sei, so dass eine Aufhebung der Honorarobergrenzen nicht erforderlich sei, und es wird darauf verwiesen, dass auch die Fachärzte von den Maßnahmen der Entbürokratisierung profitierten.

Dass die Krankenkassen den Wegfall der Budgetierung kritisch sehen, verwundert nicht weiter. Sie fürchten steigende Ausgaben. Das BMG selbst schätzt die Kosten für die Krankenkassen zwar auf einen dreistelligen Millionenbetrag, sieht allerdings nicht, dass die Praxisreform die Krankenkassenbeiträge in die Höhe treiben wird. In dem jetzt erweiterten Gesetzentwurf findet sich zu den Kosten indes nichts.

### Fazit

Unstreitig ist, dass die Attraktivität des Berufs „Hausarzt“ verbessert werden muss. Der Umstand, dass in den nächsten Jahren sich auch hier die Baby-Boomer zur Ruhe setzen, wird die Situation weiter verschärfen. Die Pläne des Bundesgesundheitsministers mögen da ein Schritt in die richtige Richtung sein. Doch ist die Diskussion darum noch in vollem Gange und die Arbeiten zum Gesetzentwurf sind anscheinend noch nicht einmal abgeschlossen.

## Vermittlung ärztlicher Behandlungsleistungen darf mit Rabatten beworben werden



**Annika Richter**  
Rechtsanwältin  
Tel.: +49 221 97357-251  
[annika.richter@bdolegal.de](mailto:annika.richter@bdolegal.de)

Nach den Grundsätzen der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) ist die Preiswerbung durch Ärztinnen und Ärzte für ärztliche Leistungen grundsätzlich verboten. Das ergibt sich zwar nicht direkt aus dem Wortlaut, kann jedoch aus § 10 Abs. 1 S. 2 GOÄ geschlossen werden. Darin heißt es: Die Berechnung von Pauschalen ist nicht zulässig. Hierdurch wird deutlich, dass das konkrete Entgelt so wie in der GOÄ festgesetzt an die Patienten weitergegeben werden muss. Wie es sich allerdings auswirkt, wenn ein Leistungsvermittler zwischen Arzt und Patient geschaltet wird, der selbst mit Rabatten wirbt, hatte das OLG Frankfurt zu entscheiden (Urteil vom 09.11.2023, Az.: 6 U 82/23).

### Der Fall

Die Antragsgegnerin ist Vermittlerin ärztlicher Behandlungsleistungen im Zusammenhang mit medizinischem Cannabis. Hierfür bewarb sie ihre Tätigkeit mit dem Slogan „Buche jetzt deine Termine und spare 20 %“. Dabei verfuhr die Antragsgegnerin so, dass sie den Ärzten das nach der GOÄ berechnete Entgelt in voller Höhe auszahlte. Gegenüber den Patienten zog sie sodann den Rabatt in Höhe von 20 % ab. Die Kostendifferenz trug sie daher selbst. Ein eingetragener qualifizierter Wirtschaftsverband hielt dies für unzulässig und beantragte im Eilverfahren die Untersagung dieser Werbung. Zunächst mit Erfolg - das LG Frankfurt a.M. stimmte dem Antragsteller zu und untersagte es, ärztliche Leistung zu bewerben.

Das OLG Frankfurt kam zu einem anderen Ergebnis und hob die Entscheidung des Landgerichts nach eingelegter Berufung durch die Antragstellerin auf.

### Die Entscheidung

Das OLG entschied, dass die Bewerbung ärztlicher Leistung dann zulässig sei, wenn dem Arzt der Rabatt nicht von seinem Entgelt abgezogen wird. So war es hier: Die Ärzte erhalten den vollen Betrag. Es bestünde daher nicht die Gefahr eines „ruinösen Preiswettbewerbs der Ärzte“, so dass die Interessen eines funktionierenden Gesundheitssystems weiter gewahrt werden können. Hintergrund sei, dass die Antragstellerin selbst der GOÄ gar nicht unterliege. Adressaten der GOÄ seien ausschließlich die Ärzte. Diese dürfen daher nicht im Rahmen etwaiger Werbeaktionen gegen die Vergütungsregeln verstoßen. Der Antragsgegnerin fehle es daher bereits an der Täterqualifikation. Eine Teilnahme an einer solchen entsprechenden Haupttat komme hier mangels Haupttat durch die Ärzte nicht in Betracht. Denn diese rechnen ordnungsgemäß ab und erhalten das Entgelt in voller Höhe.

Darüber hinaus betont das OLG, dass auch der Zweck der GOÄ, die Regulierung des Abrechnungsverhaltens der Ärzte, nicht die Anwendbarkeit auf die Antragstellerin begründen kann. Denn die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung durch qualifizierte Ärzte gerate auch dann nicht in Gefahr, wenn es sich bei der angegriffenen Rabattaktion nicht um eine bloß vorübergehende Marketingmaßnahme handle. Das leuchtet ein, schließlich sehen sie die Ärzte selbst keinen Preiswettbewerb ausgesetzt.

Die im Eilverfahren ergangene Entscheidung ist nicht anfechtbar.

### Fazit

Das Urteil des OLG zeugt von einer konsequenten Anwendung der GOÄ auf die Ärzte - und zwar nur die Ärzte. Dabei wird klar, dass die Regelungen eine Preiskonkurrenz zwischen Ärzten verhindern möchten, nicht jedoch einen Wettbewerb im Gesundheitsbereich generell unterbinden sollen.



#### **HAMBURG (ZENTRALE)**

Fuhlentwiete 12  
20355 Hamburg  
Telefon: +49 40 30293-0  
Telefax: +49 40 337691

#### **BERLIN**

Katharina-Heinroth-Ufer 1  
10787 Berlin  
Telefon: +49 30 885722-0  
Telefax: +49 30 8838299

#### **FRANKFURT/MAIN**

Hanauer Landstraße 115  
60314 Frankfurt am Main  
Telefon: +49 69 95941-0  
Telefax: +49 69 95941-111

#### **MÜNCHEN**

Zielstattstraße 40  
81379 München  
Telefon: +49 89 76906-0  
Telefax: +49 89 76906-144

#### **STUTTGART**

Eichwiesenring 11  
70567 Stuttgart  
Telefon: +49 711 50530-0  
Telefax: +49 711 50530-199

#### **KÖLN**

Im Zollhafen 22  
50678 Köln  
Telefon: +49 221 97357-800  
Telefax: +49 221 97357-350

#### **DÜSSELDORF**

Georg-Glock-Straße 8  
40474 Düsseldorf  
Telefon: +49 211 1371-0  
Telefax: +49 211 1371-120

#### **KASSEL**

Theaterstraße 6  
34117 Kassel  
Telefon: +49 561 70767-0  
Telefax: +49 561 70767-11

#### **MÜNSTER**

Scharnhorststraße 2  
48151 Münster  
Telefon: +49 251 322015-300  
Telefax: +49 251 322015-220

#### **OLDENBURG**

Rosenstraße 2-4  
26122 Oldenburg  
Telefon: +49 441 98050-0  
Telefax: +49 441 98050-180

#### **LEER**

Hauptstraße 1  
26789 Leer  
Telefon: +49 491 978 80 333  
Telefax: +49 491 978 80 165

## Herausgeber

BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Im Zollhafen 22  
50678 Köln  
[www.bdolegal.de](http://www.bdolegal.de)

Die Informationen in dieser Publikation haben wir mit der gebotenen Sorgfalt zusammengestellt. Sie sind allerdings allgemeiner Natur und können im Laufe der Zeit naturgemäß ihre Aktualität verlieren. Demgemäß ersetzen die Informationen in unseren Publikationen keine individuelle fachliche Beratung unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls. BDO übernimmt demgemäß auch keine Verantwortung für Entscheidungen, die auf Basis der Informationen in unseren Publikationen getroffen werden, für die Aktualität der Informationen im Zeitpunkt der Kenntnisnahme oder für Fehler und/oder Auslassungen.

BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, ist rechtlich selbständiger Kooperationspartner der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen. © BDO

Geschäftsführer/Managing Directors: Dr. Holger Otte • Dr. Dietrich Dehnen • Parwáz Rafiqpoor  
Sitz der Gesellschaft/Registered Office: Hamburg - Amtsgericht Hamburg/District Court Hamburg HR B 130609

